Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1207

21. 11. 77

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Haase (Fürth), Amling, Dr. Bußmann, Eickmeyer, Ewen, Frau Dr. Hartenstein, Immer (Altenkirchen), Dr. Jens (Voerde), Konrad, Dr. Kreutzmann, Dr. Lauritzen, Dr. Linde, Männing, Mahne, Möhring, Müller (Schweinfurt), Neumann, Müntefering, Peiter, Dr. Schachtschabel, Schirmer, Schwabe, Stahl (Kempen), Dr. Staudt, Wüster, Frau Steinhauer, Seefeld, Angermeyer, Dr. Haussmann, Spitzmüller, Schmidt (Kempten), Ludewig, Dr. Vohrer
– Drucksache 8/1115 (neu) –

Bedeutung und Entwicklung des Campingwesens

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 18. November 1977 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung teilt die Ansicht der Fragesteller, daß die Bedeutung des Campingwesens wächst und seine Entwicklung verstärkter Aufmerksamkeit bedarf. Die Bundesregierung kann allerdings z. Z. nur wenig konkrete Angaben über das Ausmaß des Campingwesens machen, weil die Bundes- und Länderstatistiken nur ausschnittsweise über das Campingwesen berichten. So werden bislang nicht alle Campingplätze erfaßt, sondern nur die in solchen Gemeinden, die nach der Zahl der Übernachtungen in Beherbergungsstätten als Fremdenverkehrsgemeinden angesehen werden, und von diesen Campingplätzen wird auch nur über die Touristenübernachtungen im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) berichtet.

Für diesen Ausschnitt des Campingwesens ergibt sich folgendes Bild:

	Erfaßte Campingplätze	Übernachtungen in Mio gesamt	davon Ausländer
1972	1038	14,2	2,8
1973	1096	16,9	2,8
1974	1179	17,4	2,6
1975	1213	19,3	3,0
1976	1272	22,6	3,4

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Die amtlichen Statistiken geben somit keine Auskunft über die tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) insgesamt vorhandenen Campingplätze, über die Gesamtzahl der Übernachtungen auf Campingplätzen und über die Aufnahmekapazität der Campingplätze.

Ferner gibt es keine Angaben über die verschiedenen Formen der Nutzung der Campingplätze. Dabei sind vor allem zwei Nutzungsformen von Bedeutung. Einmal die Nutzung durch Urlauber, die jeweils nur für eine begrenzte Zeitspanne auf einen Campingplatz kommen, zum anderen die Nutzung durch die sogenannten Dauercamper, die sich für längere Zeit – oft über Jahre – auf einem Platz einrichten und ihren Campingplatz meist als Ferien- und Wochenendwohnsitz betrachten. Diese Art der Platznutzung hat mit dem Vordringen der Wohnwagen (und damit des sogenannten Caravaning) wegen der größeren Wetterunabhängigkeit gegenüber den Zelten stark zugenommen und dürfte heute einen Anteil von nahezu 50 v. H. auf den deutschen Plätzen haben.

Die große Zahl an zugelassenen Wohnwagen, die auch in der Zeit, in der sie die Besitzer nicht nutzen, überwiegend auf einem Campingplatz verbleiben, gibt deutliche Hinweise. Dieser hohe Anteil der sogenannten Dauercamper am gesamten Campingwesen ist nicht unproblematisch. Wenn die Preise für Touristen auf den Plätzen nachfragegerecht sein sollen, hängt die Rentabilität der Campingplätze weitgehend davon ab, wie groß die Erlöse aus der langfristigen Vermietung von Stellplätzen (auch außerhalb der Reisesaison) sind. Je größer jedoch der dauervermietete Platzanteil, desto geringer sind die Aussichten der in- und ausländischen Touristen, auf dem Platz aufgenommen zu werden.

Der große Anteil der Wohnwagen, die außerhalb der Saison entweder kurzfristig zum Wochenende oder überhaupt nicht genutzt auf den Campingplätzen verbleiben, gibt darüber hinaus Anlaß zu der Kritik, die Caravanansammlungen verschandelten die Landschaft.

Um das allgemeine Bewußtsein für diese Problematik zu schärfen und zu ihrer Lösung beizutragen, hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern bereits zweimal mit gutem Erfolg – zuletzt 1976 – einen Wettbewerb „Vorbildliche Campingplätze in der Landschaft" durchgeführt. Ziel dieses Wettbewerbs ist es, Wege zu weisen, wie der Nachfrage im Campingwesen ohne Störung der Landschaft entsprochen werden kann. Dabei verlangt die große Wohndichte in Deutschland notwendigerweise mitunter andere Maßstäbe als in anderen Ländern.

Die vielfältigen Probleme des Campingwesens werden in Zukunft an Bedeutung und Gewicht noch zunehmen, denn die Wohnwagendichte ist in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) trotz der erheblichen Zunahme der Zahl der Wohnwagen in den letzten Jahren immer noch erheblich geringer als in vergleichbaren europäischen Nachbarländern.

Land	Bestand in Einheiten	Caravandichte bezogen auf 1000 Pkw	bezogen auf 1000 Einwohner
Niederlande	332 000	88,7	41,2
Irland	46 500	84,4	68,8
Belgien/Luxemburg	160 000	55,8	61,8
Dänemark	66 000	49,3	77,2
Norwegen	50 000	48,9	80,4
Großbritannien	655 000 *)	46,7	85,3
Frankreich	750 000	46,2	70,6
Schweden	100 000	34,7	82,0
Schweiz	52 300	28,1	122,3
Deutschland	480 000	27,1	127,1
Österreich	20 000	10,9	385,0
Italien	120 000	7,5	468,3
Spanien/Portugal	10 000	1,8	4 500,0

*) einschließlich Mobilheime

Die Bundesregierung wird deshalb allen mit dem Campingwesen zusammenhängenden Fragen gemeinsam mit den Bundesländern weiterhin große Aufmerksamkeit widmen.

1. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem Camping- und Caravanwesen für Freizeit und Tourismus bei?

Die Bundesregierung mißt dem Camping- und Caravanwesen für Freizeit und Tourismus aus den dargestellten Gründen eine hohe Bedeutung bei. Camping und Caravaning haben einen beachtlichen Anteil am Urlaubstourismus und an der touristischen Naherholung erreicht. Neben den Faktoren, die den Freizeittourismus allgemein begünstigt haben und auf die die Bundesregierung bereits in ihrem Bericht „Tourismus in der Bundesrepublik Deutschland – Grundlagen und Ziele" eingehend hingewiesen hat, ist die Entwicklung dieser Tourismusform durch eine zunehmend komfortablere Ausrüstung der Zelte und Wohnwagen sehr gefördert worden.

Nach Angaben des Deutschen Campingclubs (DCC) dürften 1977 nahezu 10 Mio Bürger unseres Landes mit Zelt, Wohnwagen oder Motorcaravan Urlaub gemacht haben. 1975 waren es erst rund 7 Mio. 47 v. H. der Camper blieben in Deutschland, davon bevorzugen rund 60 v. H. die Ostseeküste und den Harz; weitere bevorzugte Zielgebiete sind Rhein und Mosel, Schwarzwald, Bodensee, Allgäu, Oberbayern und der Bayerische Wald. Im Ausland standen nach der Zahl der Übernachtungen Italien (13,1 Mio), Frankreich (9,5 Mio), Österreich (7,6 Mio), an der Spitze der Zielländer, Spanien (6,0 Mio), die Benelux-Staaten (7,0 Mio), Dänemark (2,0 Mio), Jugoslawien (1,7 Mio) und Ungarn (0,9 Mio) folgen.

In Deutschland kommen zu den von der amtlichen Statistik erfaßten 22,6 Mio Campingplatzübernachtungen nach Angaben

des Deutschen Campingclubs weitere 23,4 Mio Übernachtungen, vor allem der sogenannten Dauercamper. Danach dürfte sich die Gesamtzahl der Campingplatzübernachtungen auf rund 46 Mio belaufen. Im Verhältnis zu den nahezu 230 Mio Übernachtungen in Beherbergungsstätten ergibt dies einen Anteil des Campingwesens von etwa 16 v. H.

Die Camping- und Caravan-Industrie schätzte ihren Umsatz 1975 auf rund 2,25 Mrd. DM. In den folgenden Jahren wird mit steigender Tendenz gerechnet.

2. Wieviel Campingplätze gibt es in der Bundesrepublik? Wieviel davon sind qualitativ ausreichend ausgestattet? Wie beurteilt die Bundesregierung diese Zahlen im internationalen Vergleich, insbesondere im Vergleich zu den europäischen Zielländern des Tourismus?

Nach Auskunft der Camping-Organisationen (Deutscher Camping-Club, ADAC, Verband der Wohnwagenhersteller) gibt es in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) derzeit insgesamt rund 2000 Campingplätze, d. h. rund 700 mehr, als von der amtlichen Statistik erfaßt werden. Sie haben zusammen rund 450 000 Stellplätze für Zelte und Wohnwagen. Nach Ansicht der Campingverbände liegen die Plätze in der Mehrzahl nach Ausstattung und ergänzenden Freizeitangeboten an der Spitze in Europa. Lediglich 6 v. H. der Plätze sollen den Qualitätsanforderungen nicht gerecht werden.

Ein wesentliches Beurteilungskriterium neben der Art und der Zahl der sanitären Einrichtungen ist die Größe der durchschnittlichen Stellfläche je Zelt oder Wohnwagen. Mehr als 25 v. H. aller Campingplätze erreichen oder überschreiten 100 qm je Stellplatz, nur wenige unterschreiten noch die Mindestfläche von 65 qm.

Die durchschnittliche Fläche je Stellplatz entspricht damit auf deutschen Campingplätzen ungefähr dem internationalen Standard von 70 qm. Dagegen muß der Campingtourist in vielen Ländern Europas damit rechnen, daß bei starker Nachfrage die Flächen je Stellplatz reduziert werden, manchmals bis auf 40 qm.

Nur für wenige europäische Zielländer des Tourismus liegen miteinander vergleichbare Angaben über die Zahl der vorhandenen Campingplätze vor.

Land	Zahl der Campingplätze	Zahl der km² je Campingplatz	Zahl der Einwohner je Campingplatz
Großbritannien	4 600	53	12 152
Frankreich	4 300	128	12 325
Bundesrepublik Deutschland	2 000	124	30 500
Italien	1 606	187	34 993
Norwegen	1 347	240	2 984
Schweiz	625	67	10 240
Belgien	579	52	16 701
Spanien	527	956	68 311

Wie sich aus der Übersicht ergibt, ist die Zahl der Campingplätze in Deutschland bezogen auf die Gesamtfläche und in Anbetracht der hohen Wohndichte nicht als gering zu bezeichnen. Das starke Interesse deutscher und ausländischer Campingtouristen macht es nach Ansicht der Bundesregierung allerdings wünschenswert, daß die Zahl der Campingplätze und Stellflächen für Zelte und Wohnwagen weiter nachfragegerecht erhöht wird.

3. Wie schätzt die Bundesregierung die weitere Entwicklung (Zunahme) im Camping- und Caravanwesen ein?

Wie bereits dargelegt, geht die Bundesregierung davon aus, daß der positive Trend im Campingtourismus weiter anhalten wird. Allein in den Jahren 1973 bis 1976 ist die Zahl der Campingplatzübernachtungen in Deutschland um 6 Mio gestiegen. Im 1. Halbjahr 1977 lag die Zahl der Neuzulassungen von Wohnwagen um 10,6 v. H. über der vergleichbaren des Vorjahres. Trotz beachtlicher Ausrüstungsaufwendungen der Campingtouristen ist diese Tourismusform im Vergleich zu anderen Formen immer noch relativ billig; dies kommt dem gestiegenen Preisbewußtsein der Touristen entgegen. Die in nahezu allen attraktiven Zielgebieten des Campingtourismus erkennbaren Grenzen der Aufnahmefähigkeit zu den Hauptreisezeiten lassen jedoch keine stürmische Entwicklung mehr erwarten.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang die Länder, Regionen, Städte und Gemeinden bei der Entwicklungsplanung und bei der vorbereitenden Bauleitplanung außer bestehenden auch zusätzliche Flächen für weitere Campingplätze ausweisen und damit einem möglichen Bedarf Rechnung tragen?

Die Bundesregierung verfügt über keine konkreten Daten, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang die Länder, Regionen, Städte und Gemeinden bei der Entwicklungsplanung und bei der vorbereitenden Bauleitplanung zusätzliche Flächen für weitere Campingplätze ausweisen. Die Bundesregierung hat jedoch durch die Novellierung des Bundesbaugesetzes und der Baunutzungsverordnung die rahmengesetzlichen Bedingungen für solche Ausweisungen verbessert.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die gesetzlichen Möglichkeiten, die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und des Campingwesens andererseits gleichermaßen zu berücksichtigen?

Das Bundesnaturschutzgesetz trifft nach Auffassung der Bundesregierung hinreichend Vorsorge für eine landschaftsgebundene Erholungs- und Freizeitgestaltung auch in der Form des Camping.

Bei der von den Ländern und Gemeinden vorzunehmenden Ausweisung, Planung und Gestaltung von Campingplätzen sowie bei der Bereitstellung von Grundstücken für das Camping dürfen die Belange des Naturschutzes und der Landschafts-

pflege nicht beeinträchtigt werden; eine sorgsame, sachbezogene Abwägung der verschiedenen Interessen ist unerläßlich.

6. Kann die Bundesregierung dazu beitragen, daß für die verschiedenen Formen von Camping und Caravaning (Jugendzelten, Wanderzelten, Naherholung, Urlaubscamping, Übernachtungsplätze bei Städtetouren) genügend Plätze zur Verfügung gestellt werden?

Die Bundesregierung hat auf die Ausweisung, Planung und Gestaltung von Plätzen für Camping und Caravaning keinen unmittelbaren Einfluß, da dies – wie schon erwähnt – Sache der Länder und Gemeinden ist. Sie ist jedoch mit den Bundesländern in ständigem Kontakt zu diesen Fragen. Im übrigen überwiegt in Deutschland seit langem der Typ des gemischt genutzten Campingplatzes, der für Wanderzelten, Urlaub- und Naherholungscamping sowie gelegentliche sogar für Kurcamping gleichermaßen Gelegenheit bietet.

7. Ist die Bundesregierung bereit, auf die Länder einzuwirken, daß Mindestanforderungen für den Bau und den Betrieb von Campingplätzen vereinheitlicht und beachtet werden? Gab es solche Bemühungen? Welchen Erfolg hatten sie?

Von allen Flächenländern in der Bundesrepublik sind Mindestanforderungen für den Bau und den Betrieb von Campingplätzen unter Berücksichtigung der Hygienerichtlinien des Bundesgesundheitsamtes für öffentliche Campingplätze von 1967 – meist in besonderen Campingplatzverordnungen – festgelegt worden.

Um die Regelungen möglichst zu vereinheitlichen, haben die für das Bauwesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder schon 1973 gemeinsam mit der Bundesregierung in der Arbeitsgemeinschaft Bauwesen (ARGEBAU) eine Muster-Camping-Platz-Verordnung geschaffen.

Dieses Muster bildet die Grundlage neuerer Campingplatzverordnungen der Länder; alle Flächenländer haben ihre einschlägigen Regelungen über Campingplätze seit 1974 novelliert.

Daneben hat der Fachnormenausschuß Sport- und Freizeitgerät im Deutschen Normenausschuß 1976 eine Vornorm „Campingplätze" (DIN-18309) erarbeitet, die in ihren Anforderungen allerdings unter denen der ARGEBAU liegt.

8. Sind der Bau und die qualitative Verbesserung von Campingplätzen in die Förderungsmöglichkeiten für Infrastrukturmaßnahmen oder die Förderung der privaten Fremdenverkehrswirtschaft einbezogen? Welches sind die Förderungsmöglichkeiten, insbesondere in Bundesausbaugebieten (strukturschwache Gebiete)? In welchem Maße können sie erweitert werden?

Nach den Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" – 6. Rahmenplan – ist die Errichtung oder die Erweiterung eines gewerblich geführten Campingplatzes in den Fremdenverkehrsgebieten der Gemein-

schaftsaufgabe derjenigen eines Beherbergungsbetriebes gleichgestellt. Voraussetzung ist, daß die Stellplätze überwiegend touristisch genutzt werden, d. h. einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung stehen. Bei einer Erweiterung müssen – entsprechend der Regelung beim Beherbergungsgewerbe – die vorhandenen Stellplätze um mindestens 20 v. H. erhöht werden.

Die Förderung kann bis zu 15 v. H. der Investition betragen.

Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Träger der Maßnahme sind, können Bau oder Erweiterung eines Campingplatzes auch als öffentliche Einrichtung des Fremdenverkehrs im Rahmen des Ausbaus der Infrastruktur gefördert werden. Hier setzen die für die Auswahl der Vorhaben zuständigen Länder den Fördersatz fest, der sich in der Regel an dem Bedarf an solchen Maßnahmen und der Finanzkraft des Trägers orientiert.

9. Ist die Bundesregierung bereit, an Bundesautobahnen und Bundesstraßen Park- und Übernachtungsplätze für Wohnwagen zur Verfügung zu stellen bzw. durch Beschilderung auf autobahnnahe Park- und Übernachtungsplätze hinzuweisen?

Wohnwagengespanne können bereits derzeit auf nahezu allen Rastplätzen an den Bundesautobahnen parken. Unzureichend große Rastplätze werden in der Regel im Zusammenhang mit Streckenausbaumaßnahmen entsprechend vergrößert.

Obwohl es nicht verboten ist, in parkenden Wohnwagengespannen zu übernachten, gehört es nicht zu den Aufgaben des Bundes im Rahmen der Versorgungspflicht, auch für die Anlage von Übernachtungsplätzen an den Bundesautobahnen zu sorgen. Es muß vielmehr erwartet werden, daß sich die Besitzer von Wohnwagengespannen vor Antritt der Fahrt über die Lage autobahnnaher Park- und Übernachtungsplätze informieren. Karten- und Werbematerial hierüber gibt es in ausreichendem Maße.

Auf die Beschilderung hat die Bundesregierung keinen Einfluß; sie fällt in die Zuständigkeit der Länder.

10. Ist die Bundesregierung bereit, auf dreispurigen Bundesautobahnen die Überholverbote für Wohnwagengespanne gegenüber dem Schwerlastverkehr zu differenzieren und sie aus Gründen der Verkehrssicherheit auf das gebotene Mindestmaß zu beschränken?

Die Ausführung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), insbesondere die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen – hierzu zählen auch Überholverbote für Wohnwagengespanne – fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden der Länder (§ 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 StVO). Die Bundesregierung kann darauf keinen Einfluß nehmen.

11. Sind die Vorschriften für die Zulassung von Wohnwagen in bezug auf Bremsen, Bereifung und Achslast und von Zugwagen in bezug auf Motorkraft ausreichend, um zu verhindern, daß schlecht ausgestattete Caravangespanne den Verkehr behindern oder gefährden?

Die in der Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung (StVZO) enthaltenen Mindestanforderungen über den Bau und die Aus-

rüstung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern müssen auch von Wohnwagen erfüllt werden. Im Rahmen der Erteilung einer Betriebserlaubnis wird die Einhaltung der Vorschriften geprüft. Durch die Festlegung der zulässigen Anhängelast für den Personenkraftwagen ist eine ordnungsmäßige Abstimmung zwischen Zugfahrzeug und Wohnanhänger – auch hinsichtlich der Bremswirkung – gewährleistet.

Spezielle Vorschriften über die Mindestmotorleistung von Pkw-Wohnwagen-Gespannen werden nicht für erforderlich gehalten, weil das Verhältnis der Motorleistung zum Gesamtzuggewicht wesentlich günstiger ist, als beispielsweise bei Lkw und Kraftomnibussen, für die eine Mindestmotorleistung von 4,40 kw/t vorgeschrieben ist (Pkw-Wohnwagen-Gespanne erreichen in der Regel über 15 kW/t).

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, daß eine Ergänzung der Bestimmungen der StVZO bezüglich Wohnwagen erforderlich erscheint.

12. Ist die Bundesregierung bereit, in dem von ihr Ende 1978 zu erstattenden Tourismusbericht auf das Camping- und Caravanwesen seiner Bedeutung entsprechend einzugehen?

Die Bundesregierung wird selbstverständlich auch in dem Ende 1978 dem Deutschen Bundestag vorzulegenden Tourismusbericht auf das Camping- und Caravanwesen entsprechend seiner Bedeutung eingehen.